



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-06-13

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur
Aufhebung der Festlegungen aus der
Allgemeinverfügung vom 09.05.2016 zur
Einrichtung eines Sperrbezirks wegen
amtlicher Feststellung der
Amerikanischen Faulbrut 111

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur
Aufhebung der Festlegungen aus der
Allgemeinverfügung vom 19.07.2016 zur
Einrichtung eines Sperrbezirks wegen
amtlicher Feststellung der
Amerikanischen Faulbrut 112

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Festlegungen aus der Allgemeinverfügung vom 09.05.2016 zur Einrichtung eines Sperrbezirks wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

Die Festlegungen aus der Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Sperrgebietes wegen Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienen-Bestand im Ortsteil Tremmen der Stadt Ketzin an der Havel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Nachdem am 06.05.2016 in einem Bienen-Bestand im Ortsteil Tremmen der Stadt Ketzin an der Havel der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, unterlagen alle Bienenstände im Sperrbezirk nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738) der Sperre. Der Sperrbezirk in Ketzin an der Havel umfasste die Ortslage Tremmen in einem Umkreis von 1 km und schloss den Thyrowberg mit ein.

Da alle Untersuchungen auf Amerikanische Faulbrut mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden, keine weiteren klinischen Erkrankungen und Erregernachweise festgestellt wurden, sowie die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen abgeschlossen sind, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweis:

Die von den Sperrmaßnahmen betroffenen Imker werden in die Monitoring- Untersuchungen auf Amerikanische Faulbrut einbezogen.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- §§ 3 und 12 der Bienenseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch: Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 391)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Festlegungen aus der
Allgemeinverfügung vom 19.07.2016 zur Einrichtung eines Sperrbezirks wegen
amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut**

Die Festlegungen aus der Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Sperrgebietes wegen Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienen-Bestand im Ortsteil Niebede der Stadt Nauen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Nachdem am 19.07.2016 in einem Bienen-Bestand im Ortsteil Niebede der Stadt Nauen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, unterlagen alle Bienenstände im Sperrbezirk nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738) der Sperre. Der Sperrbezirk in Nauen umfasste die Ortslage Niebede in einem Umkreis von 3 km und schloss die Ortslagen Tremmen, Gohlitz und Wachow ein.

Da alle Untersuchungen auf Amerikanische Faulbrut mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden, keine weiteren klinischen Erkrankungen und Erregernachweise festgestellt wurden, sowie die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen abgeschlossen sind, werden die Festlegungen aus der Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweis:

Die von den Sperrmaßnahmen betroffenen Imker werden in die Monitoring- Untersuchungen auf Amerikanische Faulbrut einbezogen.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- §§ 3 und 12 der Bienenseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch: Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 391)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
